

59. Kann in der Aushändigung von Grundschuldbriefen und von unterschriebenen, nicht ausgefüllten Abtretungsentwürfen die Erteilung der Vollmacht gefunden werden, über die Grundschulden frei zu verfügen?

BGB. §§ 164—172, 185.

V. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1913 i. S. der Testamentsvollstrecker für den R. L. schen Erbanteil (Kl.) w. Vereinsbank G. (Bekl.).
Rep. V. 462/12.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

B. und M. sind zurzeit Testamentsvollstrecker für den Nachlassanteil, den der im Jahre 1890 verstorbene L. seinem Sohne R. L. hinterlassen hat. Zu diesem Vermögen gehörten auch die Grundschulden Fol. 11, 12 A und 28 auf Rittergut L. zu je 3000 M. Die darüber ausgefertigten Briefe und andere Wertpapiere sollen von den früheren Testamentsvollstreckern schon vor langer Zeit dem Rechtsanwalt F. in G., der allgemeines Vertrauen genoß, zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben worden sein. Ihm wurden auch nach Angabe der Kläger in den Jahren 1901 und 1902 zum Zwecke einer neuen Hypothekenausleihe von 33000 M. in R. von jenen früheren Testamentsvollstreckern mehrere mit deren beiden Unterschriften S. L. und S. E. versehene, im übrigen unausgefüllte Entwürfe zu Grundschuldabtretungen ausgehändigt. F. soll das erwähnte Hypothekengeschäft auch ausgeführt, aber einige jener Entwürfe zurückbehalten haben. Unbestritten ist, daß er einen, nun vollständig ausgefüllten, über obige drei Grundschulden und auf die Beklagte als Übertragungsempfängerin lautenden, als Tag der Abtretung den 20. Februar 1904 nennenden und am gleichen Tage von ihm mit Unterschriftsbeglaubigung versehenen Abtretungsschein nebst den drei Grundschuldbriefen der Beklagten ausgehändigt und dabei eigenmächtig für seine eigenen Zwecke Wechselbarlehne von zusammen 8300 M. aufgenommen hat. Nach F.'s Tode stellten sich überhaupt keine vielen Handlungen der Untreue und Unterschlagung heraus. Über seinen Nachlaß wurde der Konkurs eröffnet.

Gestützt auf diesen unredlichen, auftragswidrigen Mißbrauch des unterschriebenen, unausgefüllten Abtretungsentwurfs (Blanketts) der früheren Testamentsvollstrecker durch F., erhoben die jetzigen Testamentsvollstrecker Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der drei oben bezeichneten Grundschuldbriefe. Die Beklagte widersprach, bestritt ein vollmachtwidriges Verfahren F.'s und behauptete, jedenfalls im guten Glauben gewesen zu sein. Die Klage hatte in keinem der drei Rechtszüge Erfolg.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht nimmt, gleich dem ersten Richter, auf Grund des gesamten Sachverhalts und namentlich auch nach der eidlichen Zeugenaussage des früheren Mittestamentsvollstreckers H. L. an, daß im vorliegenden Falle die Testamentsvollstrecker den F. tatsächlich bevollmächtigt haben, das von ihnen unterschriebene Formular in einer seinem Ermessen überlassenen Weise auszufüllen. Diese tatsächliche Feststellung ist an sich nach § 561 BPD. für das Revisionsgericht bindend und sie rechtfertigt nach § 164 Abs. 1 BGB. die Klagabweisung.

Aber die Revision greift jene Feststellung deshalb an, weil die Vollmacht in Wahrheit eine zeitlich und sachlich beschränkte gewesen sei und die Kläger durch eine neue Vernehmung von H. L. beweisen wollten, daß der nur mit Erhebung und Neubelegung von 33000 M beauftragte F. den Testamentsvollstreckern mitgeteilt habe, er wolle eine bestimmte Zahl von Grundschuldbriefen veräußern, daß er sich gerade eine der Zahl dieser Grundschuldbriefe entsprechende Anzahl von Abtretungsformularen habe ausstellen lassen und daß er den Mißbrauch des hier in Frage stehenden Blanketts nur dadurch ermöglicht habe, daß er die ihm übergebenen Formulare nicht alle zu dem von ihm ausdrücklich angegebenen Zwecke verwendet habe. Allein der Vorderrichter hat diesen Beweistritt keineswegs übersehen, sondern ausdrücklich gewürdigt. Er sagt darüber wörtlich: „Nach der bisherigen Aussage von H. L. ist nicht anzunehmen, daß er dies bezeugen kann. Aber es kommt auch hierauf nicht an. Denn sicher ist, daß auch nach dieser Darstellung die Testamentsvollstrecker dem F. durch Überfendung der unterschriebenen Formulare freie Hand ließen, noch jetzt seinem Ermessen zu folgen und andere als die zunächst bezeichneten Pöste zu verwerten. Wer ein Blankett

unterschrift, übernimmt damit das Risiko, daß nicht richtige Ausfüllung erfolgt.“

Allerdings kann der Grund, daß der Erfolg der Zeugenvernehmung unwahrscheinlich sei, nicht gelten. Auch war es immerhin möglich, daß dem F. bei Übergabe der Blankette bestimmte Weisungen für deren Benutzung im Sinne des § 166 Abs. 2 BGB. gegeben wurden. Aber schon nach § 398 Abs. 1 ZPO. brauchte der Berufsrichter den F. nicht nochmals zu vernehmen, nachdem dieser im ersten Rechtszuge schon ausführlich vernommen war und eingehende Aussagen gemacht hatte. Trotz seiner sich aus § 392 ZPO. ergebenden Pflicht, nichts zu verschweigen, hat er obigen Beweissatz nicht bestätigt, vielmehr das Gegenteil. Er hat eiblich ausgesagt, daß die früheren Testamentsvollstrecker die Auswahl der für die Kieler Hypothekenausleiher nötigen Kapitalien ganz dem Ermessen F.'s, ihm auch die weiter nötigen Geschäfte, die Empfangnahme des Geldes und die Entgegennahme der neuen Grundschuldbriefe überlassen haben, auch daß er, der Zeuge, dem F. unbegrenztes Vertrauen entgegengebracht habe. Ferner hat der Zeuge beschworen, daß die Testamentsvollstrecker dem F. „eine ganze Menge“ — unbekannt wieviel — Zessionsformulare ausgehändigt hätten. Der Zeuge ist also über den Inhalt des angeblich neuen Beweissatzes schon vernommen worden und seine Wiedervernehmung war schon aus dem äußerlichen Grunde des § 398 Abs. 1 ZPO. nicht erzwingbar. Überdies trägt die vom Oberlandesgerichte, gleich dem ersten Richter, gewonnene Überzeugung, daß F. vollkommen freie Hand hatte, über die bei ihm hinterlegten Grundschuldbriefe zu verfügen und der Befehl, daß sich darin das Gericht durch eine neue Aussage F.'s nicht erschüttern lassen würde, das Urteil für sich allein. Das Berufungsgericht stellt, wie auch das Landgericht, dessen Gründe es sich aneignet, mit genügender Begründung fest, daß F. nach außen unbefchränkte Vollmacht zur Verfügung über die Grundschuldbriefe und Abtretungsentwürfe hatte. Hiergegen ist auch der Hinweis der Revision unerheblich, daß die Vollmacht zeitlich beschränkt und mit Erledigung des Kieler Geschäfts nach § 168 BGB. erloschen war. Allerdings bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, und die Revisionskläger meinen daher, daß nach Erledigung des auf

Neuaußscheidung der 33 000 *M* in Kiel lautenden Auftrags durch den beauftragten *F.* auch dessen Ermächtigung zur Ausfüllung von Abtretungsentwürfen erloschen sei. Aber der Vorderrichter stellt eben im gegebenen Falle einwandfrei fest, daß die Vollmacht nicht auf den Zweck und die Dauer jenes Auftragsverhältnisses eingeschränkt, sondern nach außen — selbstverständlich in der Erwartung nicht mißbräuchlicher Verwendung — unbeschränkt erteilt worden ist. Schon dieser Grund trägt nach § 164 Abs. 1 BGB. für sich allein das Berufungsurteil.

Aber auch die weitere Erwägung des Oberlandesgerichts ist zutreffend, daß der Beklagten nicht zugemutet werden konnte, noch den Nachweis einer dem *F.* erteilten Vollmacht besonders zu erfordern, und daß sich nach allgemeinen Verkehrsauffassungen diese Vollmacht daraus ergeben habe, daß er die Abtretungserklärung der Testamentsvollstrecker mitsamt den Grundschuldbriefen vorlegte. Weder die Vollmachtserteilung selbst, noch die Bekanntgabe der Bevollmächtigung an Dritte ist nach § 167 BGB. an eine bestimmte Form oder Ausdruckweise gebunden. Sie können auch durch Handlungen bewirkt werden, die sichere Schlüsse darauf zulassen. Wer einem andern Grundschuldbriefe und zugleich unterschriebene Abtretungsformulare anvertraut, gibt damit nicht nur dem andern, sondern auch jedem Dritten, der sich mit ihm einläßt, in der Regel zu erkennen, daß er den Urkundeninhaber zur freien Verfügung über jene Grundschuldbriefe ermächtigt habe.

Der erkennende Senat hat sich schon in einem Urteile vom 16. September 1911 (Rep. V. 101/11) über einen ähnlichen Fall ausgesprochen wie folgt: „Dadurch, daß *M.* auf die Obligationen die Blankoessionen setzte und die hiermit versehenen Urkunden dem *R.* aushändigte, erlangte dieser die Ermächtigung über die Forderungen wie über die Urkunden frei zu verfügen. Auch war in den Rundgebungen *M.*'s zugleich im voraus die Einwilligung in die von *R.* zu treffende Verfügung enthalten (§ 185 BGB). Zwar richteten sie sich nicht an einen bestimmten Dritten, wohl aber an jeden, mit dem *R.* nach seiner Entschliebung demnächst in Verhandlung trat und abschloß (§ 171 BGB).“ . . .

Es liegt kein Grund vor, von dieser Entscheidung im gegebenen Falle, wo der Beklagten nicht nur ein bloßes Übertragungsblankett,

sondern sogar eine vollausgefüllte, mit Unterschriftsbeglaubigung versehene Abtretungsurkunde nebst dazu gehörigen Grundschuldbriefen vorgelegt worden ist, abzugehen. Daraus und aus entsprechender Anwendung der § 171, 172 BGB. folgt, daß die Beklagte den F. als zur Veräußerung der drei bestrittenen Grundschuldbriefe, zu deren gültiger Abtretung und zur Entgegennahme der Gegenleistung dafür bevollmächtigt erachten durfte, falls er es in Wirklichkeit auch nicht gewesen sein sollte und daß, auch von dieser Betrachtungsweise aus beurteilt, die Klage unbegründet ist.

Allerdings ist schon in dem soeben angezogenen Urteile des Senats eine Ausnahme anerkannt, und es muß auch hier hervorgehoben werden, daß sich die Beklagte, falls sie bei dem bestrittenen Geschäfte die mißbräuchliche Verwendung der Grundschuldbriefe und der Übertragungsurkunde durch F. gekannt hätte oder hätte kennen müssen, wie selbstverständlich ist und auch aus § 169 BGB. hervorgeht, auf eine Vollmachtserteilung der Testamentsvollstrecker nicht berufen könnte. Aber solchen bösen Glauben der Beklagten erachtet der Berufungsrichter nicht für gegeben und erklärt insbesondere auch den Umstand, daß F. die Grundschuldbriefe für eigene Darlehnsverbindlichkeiten hinterlegte, deshalb für unerheblich, weil sehr leicht denkbar war, daß F., wenn auch auf eigenen Namen, so doch für Rechnung der Testamentsvollstrecker die Anleihen abgeschlossen habe. Auch in dieser Erwägung ist kein Rechtsverstoß zu finden.

Endlich ist nach dem gegebenen Sachverhalt auch die Feststellung des Berufungsrichters zutreffend und frei von Rechtsirrtum, daß nicht etwa eine, in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 230 für ungültig erklärte, Grundschuldbüchleinübertragung in blanco, sondern eine Abtretung mittels vollständig ausgefüllter Übertragungsurkunde vorliege. . . .